

Statuten des Schützenvereins Alt- und Bollhorst e.V. Ochtrup

§ 1

Der Verein führt den Namen: „Schützenverein Alt- und Bollhorst e. V. Ochtrup“. Er hat seinen Sitz in Ochtrup. Sein Bezirk umschließt Teile der Wester (Althorst und Bollhorst), die Bentheimer Straße, Niedereschstraße, Bollhorststraße, Althorststraße, Gildehauser Straße, das Neubaugebiet Niederesch und einen Teil der Osterbauerschaft rechts der Bentheimer Straße.

§ 2

Sinn und Aufgabe des Vereins ist folgendes:

- 1) Gesellige Unterhaltung und Erweckung regen Bürgersinns durch Vereinigung aller Stände der Bürgerschaft;
- 2) Pflege echter Kameradschaft und alter Sitten und Gebräuche.

§ 3

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Zu 1. Als aktive Mitglieder können nur männliche Personen aufgenommen werden die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Zu 2. Ehrenmitglieder:

- a) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- b) Witwen verstorbener Mitglieder.

§ 4

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten, welcher die Aufnahme nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Erfolgt die Aufnahme, so hat das neue Mitglied die Statuten des Vereins anzuerkennen.

§ 5

Die aktiven Mitglieder haben den jeweils gültigen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Unterkassierer haben diese Beiträge einzuholen und beim 1. Kassierer abzuliefern.

§ 6

Austrittserklärungen sind über den zuständigen Unterkassierer an den Vorstand zu richten. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach wiederholter Aufforderung nicht zahlen, verlieren die Mitgliedschaft. Sobald einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, hört es auf, Mitglied des Vereins zu sein.

§ 7

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
- 4 Beisitzer

Der Vorstand wird durch mehrere Unterkassierer, 1 Platzwart, 1 Denkmalpfleger, 1 Zeugwart ergänzt. Diese Personen sind keiner festen Wahl unterstellt. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Personen in Abstimmung mit der Versammlung zu berufen. Der jew. Oberst und Hauptmann ergänzen den Vorstand für deren Amtszeit.

Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 1. Kassierer mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Personen gemeinsam vertreten können. Es gilt eine Einschränkung: der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer dürfen nicht gemeinsam vertreten, sondern benötigen die Beteiligung eines Vorsitzenden (1. oder 2. Vorsitzender).

§ 8

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt ggf. auch teilweise. Bei der Neuwahl des Vorstandes wird der Wahlleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 9

Auf der Jahreshauptversammlung zum jeweiligen Schützenfest wird der Festvorstand gewählt, bestehend aus:

Oberst

Hauptmann

2 Adjutanten

1 Fähnrich

2 Fahnenoffiziere

4 Festordner

Der Festvorstand wird für zwei Jahre gewählt und hat für diese Zeit die Funktionen zu übernehmen (Fahnenabordnungen usw.). Der Festvorstand trägt beim Schützenfest eine vom Verein vorgeschriebene Uniform. Beim Schützenfest regelt der Oberst mit seinen Offizieren die Festordnung. Den finanziellen Teil des Festes regelt der derzeitige Vorstand.

§10

Der Vorstand insgesamt hat die Pflicht, das Interesse des Vereins in jeder Beziehung zu wahren, über die Ausführung aller Satzungen und Beschlüsse streng zu wachen und das Vereinsvermögen gewissenhaft zu verwalten.

§ 11

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er führt in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Die Mitgliederversammlungen sind auf Anordnung des 1. Vorsitzenden durch den Schriftführer einzuberufen. Die Einladungen haben mindestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen zu erfolgen.

§ 12

Der 1. Kassierer hat alle Gelder zu erheben und nur die vom Vorstand angewiesenen Zahlungen zu leisten. Er ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, haftet für die Vereinskasse und hat dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu gewähren. Das Rechnungsjahr des Vereins umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Nach vorheriger Revision seitens des Vorstandes und einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kommission werden die Rechnungen und Belege der Mitgliederversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt. Die zu wählende Kommission besteht aus zwei nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern.

§ 13

Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt das Mitgliedsverzeichnis und das Protokollbuch über die Verhandlungen. Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben.

§ 14

Jedes Vorstandsmitglied kann beim 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung beantragen. Einem solchen Antrage, von mindestens sechs Mitgliedern des Vorstandes gestellt, muss sofort Folge geleistet werden. Die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern ist erforderlich, um einen gültigen Beschluss zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15

Alle Gesuche und Beschwerden sind beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes zu jeder Zeit einberufen werden. Auf den Antrag von mindestens 30 Mitgliedern ist eine Mitgliederversammlung auszuschreiben.

§ 17

Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder durch den Schriftführer gem. § 11 eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern beschlussfähig. Sollte diese Zahl in der ersten Versammlung nicht anwesend sein, so beschließen in der nächsten Versammlung die alsdann anwesenden Mitglieder endgültig. Es muss jedoch auf diese Folge bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 18

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 19

Die Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 20

Im Sinne des § 2 feiert der Schützenverein alle zwei Jahre, der genaue Termin wird in der Generalversammlung festgelegt, das Schützenfest. Veranstaltungen wie Sommerfest, Karnevalsfest usw. werden in der Vorstanderversammlung entschieden.

§21

Jährlich werden mindestens zwei Generalversammlungen abgehalten.

§ 22

Für das Schützenfest ist folgende Regel einzuhalten:

- a) Freitagabend
Antreten der Schützen am Festzelt zum Grünholen, unterdessen schmücken die Vereinsdamen das Festzelt.
- b) Samstagabend
Antreten der Schützen zum Kirchengang
Anschließend Maibuchenholen und Festball.
- c) Sonntagvormittag
Wegbringen des Vogels zur Vogelstange und Frühschoppen.
- d) Sonntagnachmittag
Antreten der Schützen am Festzelt, Übernahme der Fahne, Abholen des alten Königs, Kranzniederlegung am Ehrenmal, anschließend Marsch zur Vogelstange zum Königsschießen.
Nach erfolgter Königsproklamation Rückmarsch zum Festzelt.
Ab 20.00 Uhr Königsball.
- e) Montagvormittag
Ab 10.00 Uhr Familienfrühschoppen auf dem Festzelt.
Abends Festball ab 20.00 Uhr.
- f) Dienstag
Ab 19.00 Uhr gemeinsames Hühnersuppe essen.

Abweichungen von diesem Regelablauf können in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 23

Der König muss sich verpflichten, für das kommende Schützenfest einen neuen Vogel und eine Plakette für die Königskette zu stiften.

§ 24

Umzüge und Feste sind das Spiegelbild des Vereins. Daher behält sich der Vorstand vor, diejenigen Mitglieder, die das Ansehen des Vereins beim Festzug und Fest schädigen, aus dem Verein auszuschließen.

§ 25

Die aktiven Mitglieder tragen bei ihren Festen einen Schützenhut mit Feder, der Festvorstand die Uniform des Vereins.

§26

Die Utensilien werden beim Zeugwart aufbewahrt.

§ 27

Das Schützenfest findet auf dem vereinseigenen Schützenplatz statt.

- Satzung gemäß Beschluss vom 09.11.2024 -